

26.03.21

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stimmt mit der Bundesregierung in dem Erfordernis der Entwicklung mobiler eID-Nachweismöglichkeiten überein. Er begrüßt die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigte Nutzung bereits vorhandener technischer Infrastrukturen unter Einsatz des elektronischen Personalausweises, der eID-Karte und der elektronischen Aufenthaltstitel als Online-Identitätsnachweis der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Behörden.

Der Bundesrat hat jedoch Bedenken, ob ein ausschließlich am Leitgedanken höchster IT-Sicherheitsanforderungen orientierter gesetzgeberischer Ansatz, die danach für erforderlich erachtete staatliche Kontrolle des Übertragungsprozesses für die Übermittlung der Identitätsdaten auf die privaten Mobilgeräte der Bürgerinnen und Bürger sowie sicherheitstechnische Gerätestandards, die derzeit für Endverbraucher noch kaum verfügbar sind, als geeignet angesehen werden können, um dem Anspruch der flächendeckenden Verbreitung und einer hohen Nutzerakzeptanz gerecht zu werden.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob den nachstehenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann:

- a) Die Neuregelung in § 2 Absatz 13 PAuswG-E, die - ausweislich der Gesetzesbegründung - in Verbindung mit § 2 Satz 2 PAuswV und den technischen Richtlinien des BSI die rechtliche Grundlage dafür bildet, das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium mobiler Endgeräte bestimmten IT-Sicherheitsanforderungen und der Freigabe durch das BSI als Voraussetzung für die Anerkennung des eID-Nachweises zu unterwerfen, ist daraufhin zu überprüfen, ob zugunsten einer schnellen und breiten Einsatzfähigkeit auf derartige Zulassungserfordernisse möglichst ganz verzichtet oder das Zertifizierungsverfahren zumindest einfach und mit kurzen Prüffristen ausgestaltet werden kann.
- b) Die über den Hinweis auf die Pflichten nach § 27 Absatz 2 PAuswG hinausgehende allgemeine Belehrungspflicht nach § 10a Absatz 1 Satz 4 PAuswG-E zum sorgsamem Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit den auf den privateigenen Mobilgeräten gespeicherten Identitätsdaten ist dahingehend zu überprüfen, ob diese durch eine nach Form und Inhalt angemessene Aufklärungsregelung über konkrete Vorteile und mögliche Risiken zu ersetzen ist.

Begründung:

Mobile eID-Nachweismöglichkeiten von jedem Ort zu jeder Zeit sind eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanzerhöhung der elektronischen Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger mit den staatlichen Behörden. Sie sind damit zugleich ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die breite Nutzung elektronischer Verwaltungsleistungen nach dem OZG.

Damit zukünftig elektronische Verwaltungsleistungen der Behörden von den Bürgerinnen und Bürgern ähnlich intensiv und selbstverständlich wie Online-Dienstleistungen der Privatwirtschaft genutzt werden, bedarf es einfacher, nutzerfreundlicher, für die Allgemeinheit verständlicher und tatsächlich verfügbarer Kommunikationsverfahren, deren Einführung weitgehend frei von besonderen technischen oder marktwirtschaftlichen Barrieren ist. Der Gesetzentwurf wird diesem Anspruch noch nicht vollständig gerecht. Aufgrund der Regelungshoheit des Bundes zur Ausgestaltung der technischen Anforderungen, fehlender rechtlicher Mitbestimmungsmöglichkeiten der Länder und der Gefahr weiterer erfolgloser Bemühungen zur Etablierung nachhaltiger elektronischer Identifizierungsmöglichkeiten gegenüber den deutschen Behörden ist eine klare Positionierung des Bundesrates geboten.